

**1. Änderungssatzung
zur Satzung vom 24.11.2014
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Krokau
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – GewässerUnhGebSa)**

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788),
- der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig- Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.10.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 846),
- der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schleswig- Holstein 1990, S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
- der §§ 40 ff des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schleswig- Holstein 2008, S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 „Bemessungsgrundlage“ erhält folgende neue Fassung:

[1] Die Gewässerunterhaltungsgebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung des Absatzes 2 nach
Gebühreneinheiten.

[2] Die Anzahl der anzusetzenden Gebühreneinheiten beträgt

- | | |
|--|--|
| 1. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschließlich der dazu gehörenden Betriebs- und Wohngrundstücke sowie bei sonstigen unbebauten und -befestigten Grundstücken (einschließlich der Seen und Gewässer) | 1,0 Gebühreneinheiten
je angefangenen Hektar |
| 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und Eisenbahnanlagen | 2,0 Gebühreneinheiten
je angefangenen Hektar |
| 3. bei bebauten und befestigten Grundstücken | 1,0 Gebühreneinheiten
je angefangene 5.000 m ² |
| 4. für jede Wohneinheit sowie jede Ladeneinheit unabhängig von den Nummern 1 bis 3 | 1,0 Gebühreneinheiten |
| 5. bei Gewerbebetrieben mit gewerblich bedingtem Abwasser | 1,0 Gebühreneinheiten für jede
angefangenen 2.500 m ³
Abwasser im Jahr. |

Artikel 2

§ 7 „Gebührenhöhe“ erhält folgende neue Fassung:

Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt jährlich 4,53 EUR je Gebühreneinheit im Sinne des § 6.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des 01.01.2018 in Kraft.

Krokau,

**Gemeinde Krokau
Die Bürgermeisterin**